

Erklärung zur Nutzung des Einspeisemanagement bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kWp

Hinweis:

Gemäß § 9 EEG müssen neu installierte Photovoltaikanlagen kleiner 30 kWp entweder fernregelbar sein oder die Wirkleistung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung reduzieren.

Diese technischen Vorgaben wurden vom Gesetzgeber schon im EEG 2012 mit dem Ziel aufgenommen, für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien mehr Netzsicherheit zu gewährleisten. Kleinanlagen sollen im Fall von kurzfristigen Netzengpässen ausnahmsweise und nachrangig abgeregelt werden können. Entschädigungsansprüche sind gesetzlich im „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)“ in der aktuellen Fassung vom geregelt.

Umsetzung:

Die Stadtwerke Landshut setzen das Prinzip der Fernregelbarkeit mittels eines Rundsteuerempfängers um. Dieser muss von den Stadtwerken Landshut käuflich erworben und von einer Elektrofachkraft eingebaut werden.

Die resultierenden Kosten für Installation hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

Bei Rückfragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Installateur.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, welche Möglichkeit der Einspeisereduzierung Sie wählen. Bitte befüllen Sie nachfolgende Daten.

Anlagenbetreiber:

Name

Straße, Ort

Anlagenstandort:

Straße oder/und Flurstücknummer, Ort

Gewähltes Einspeisemanagement :

- Reduzierung der Wirkleistung auf 70 %
- Fernregelung mittels Rundsteuerempfänger

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber